

# Zahnärzte

*Die Gebührenordnung für*

*Kassenleistungen der Zahnärzte ist im*

*„Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche*

*Leistungen gemäß §87 Abs.2 und 2h SGB V“*

*geregelt.*

[www.kzbv.de/gebuehrenverzeichnisse.334.de.html](http://www.kzbv.de/gebuehrenverzeichnisse.334.de.html)

1.

Der **BEMA** ist Bestandteil der Bundesmantelverträge und wird zwischen den Vertragspartnern KZBV - Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Krankenkassen vereinbart.

*Jeder zahnärztlichen Kassenleistung ist eine Gebührennummer mit Abkürzung und eine Bewertungs- Punktzahl zugeordnet.*

*Der Punktwert beträgt ab dem 1.1.2024 für die gesetzlichen Kassen 1,0827 €.*

[www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de)

*Beispiele:*

*eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung*

*Gebührennummer 01 Abkürzung U Bewertungszahl 18 19,4886 Euro*

*Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers*

*Gebührennummer Ä935 d Bewertungszahl 36 38,9772 €*